

www.parlament.gv.at

**ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER**

Wien, am 8. Juli 1986
GZ.106/86 M.

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz
1010 Wien

Betrifft: GZ. 600.635/20-V/1/86

Die Österreichische Notariatskammer bezieht sich auf die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit und gestattet sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorgesehene Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes für den grundrechtlichen Schutz der persönlichen Freiheit ist als zeitgemäße Kodifikation dieser Rechte und im Hinblick darauf, daß damit der Versuch unternommen wird, den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention zu entsprechen, zu begrüßen. Der Entwurf bringt vor allem eine Einschränkung der Verhängung des Freiheitsentzuges durch Verwaltungsbehörden. Die im Artikel 3 des Entwurfes hiefür vorgesehene diesbezügliche Formulierung (2. Satz) scheint jedoch der Österreichischen Notariatskammer nicht ganz zufriedenstellend, da es fraglich erscheint, ob damit das angestrebte Ergebnis klar und zweifelsfrei erreicht werden kann. Auch ein juristisch nicht vorgebildeter Staatsbürger sollte den Norminhalt problemlos erkennen können. Der im Artikel 3 vorgesehene letzte Satz, demzufolge die Berufung an eine unabhängige und unparteiische Behörde zulässig ist, entspricht wohl nur mittelbar den Erfordernissen der Europäischen Menschenrechtskonvention, da das Recht auf Ent-

./.

-2-

scheidung durch eine unabhängige Behörde offenbar erst im Berufungswege gewährt wird. Bezüglich des im Übermittlungsschreiben des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienstes vom 14. Mai 1986 vorgebrachten Ersuchens, auch zum Absatz 3 des Artikels 8 des Entwurfes Stellung zu nehmen, wird bemerkt, daß der in diesem Absatz enthaltene Hinweis auf die grundsätzliche Geltung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten als ausreichend angesehen wird.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates.



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)